

Statuten

Der Wohnbaugenossenschaft Beinwil / Freiamt

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

1. Name und Sitz

Art. 1

- 1 Unter dem Namen " Wohnbaugenossenschaft Beinwil/Freiamt " besteht mit Sitz in Beinwil/Freiamt eine Genossenschaft mit gemeinnützigem Charakter im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Art. 2

- 1 Die Wohnbaugenossenschaft bezweckt die Beschaffung von preisgünstigen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im Besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler oder kommunaler Erlasse zu fördern.
- 2 Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie Wohnungen bauen, erwerben, verkaufen, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Fall vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen möglichst günstigen Bedingungen zu erwerben.
- 3 Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Wohnbaugenossenschaften erwerben.

3. Spekulationsverbot

Art. 3

- 1 Beim Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler oder kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

4. Mitgliedschaft

Art. 4

- 1 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen Person, öffentlich rechtlichen Körperschaft oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 1'000.— übernimmt.
- 2 Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angaben von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.
- 3 Die Miete oder der Kauf einer Genossenschaftswohnung setzt den Beitritt des Mieters/Käufers oder seines Ehepartners zur Genossenschaft voraus. Die Ehepartner entscheiden, wer von ihnen Mitglied werden will.
- 4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des gezeichneten Anteilscheinkapitals. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 der Statuten.

Art 5

- 1 Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 - b) bei juristischen Personen oder öffentlich rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- 2 Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 16 hiernach.

Art. 6

- 1 Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Mitglieder, die als Unternehmer für die Genossenschaft gearbeitet haben, können frühestens nach fünf Jahren seit dem Mitgliedschaftserwerb austreten.
- 3 Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Miete einer Genossenschaftswohnung erworben, setzt der Austritt die Wohnungsaufgabe voraus.

Art. 7

- 1 Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 2 Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietvertrages, wenn die Erstreckung des Mietverhältnisses gemäss Mietrecht ausgeschlossen ist.

Art. 8

- 1 Stirbt ein Genossenschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 16. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.
- 2 Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

Art. 9

- 1 Die Übertragung von Anteilen von einem Genossenschafter auf den anderen benötigt, ausgenommen bei der Übertragung unter Ehepartnern, die Zustimmung des Vorstandes.

Art. 10

- 1 Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.
- 2 Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 4. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 14, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

Art. 11

- 1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine,
 - a) lautend auf den Kapitalbetrag von Fr. 1'000.—
 - b) lautend auf den Kapitalbetrag von Fr. 5'000.—ausgegeben.
- 2 Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.
- 3 Ist die Mitgliedschaft mit der Miete oder dem Kauf von Räumlichkeiten verbunden, kann der Vorstand die Übernahme mehrerer Anteilscheine zur Pflicht machen.
- 4 Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

Art. 12

- 1 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

3. Fonds

Art. 13

- 1 Über die Höhe der jeweiligen Einlage in die gesetzliche Gewinnreserve und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

4. Verzinsung der Anteilscheine

Art. 14

- 1 Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt mit der Gutschrift auf dem Geschäftskonto der Genossenschaft. Art 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- 2 Der Zinssatz für die Anteilscheine ist beschränkt
 - a) durch die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz sowie entsprechender kantonaler oder kommunaler Erlasse.
 - b) durch Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.
- 3 Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidg. Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben). (zurzeit und bis auf weiteres 6%)

5. Entschädigung der Organe

Art. 15

- 1 Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.
- 2 Präsident, Kassier, Verwalter, Sekretär und Protokollführer sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.
- 3 Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 16

- 1 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschafts-Anteile zurückbezahlt.
- 2 Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR und der Fondseinlagen, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

- 3 Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.
- 4 Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.
- 5 Die Genossenschaft ist berechtigt, Ansprüche respektive Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilscheinen zu verrechnen.
- 6 Gekündigtes Anteilsscheinkapital wird bis zur Auszahlung wie die übrigen Anteilsscheine gemäss Art. 14 verzinst.

7. Rechnungswesen

Art. 17

- 1 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden, Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen angemessene Abschreibungen vorzunehmen.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 1994.
- 3 Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Revisionsstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Revisionsbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden Genossenschaftern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

III. Organisation

Art. 18

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 19

- 1 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung,
 - d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (Art. 4, 7 und 8).
 - g) die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon.
 - h) die Beschlussfassung über ein vom Vorstand ausgearbeitetes Kaufs- und Verkaufskonzeptes,
 - i) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.
 - k) die Annahme und Abänderung der Statuten.
 - l) Auflösung der Genossenschaft
 - m) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 20

- 1 Die Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 1994.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaftern.

- 3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

Art. 21

- 1 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 3 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüssen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

Art. 22

- 1 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.
- 3 Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

Art. 23

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand im Voraus geheime Abstimmungen beschliesst.

2. Der Vorstand

a) Wahl

Art. 24

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich Art 19 lit. a selbst.

b) Beschlussfähigkeit

Art. 25

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
- 2 Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

Art. 26

- 1 Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.
- 3 Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für das jährliche Budget, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.
- 4 Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.
- 5 Der Vorstand wählt die Hauswarte und allfällige weitere Sonderbeauftragte.

- 6 Der Vorstand verfügt für nicht budgetierte Ausgaben über eine Kompetenzsumme von Fr. 40'000.—. Davon ausgenommen sind dringende, nicht aufschiebbare Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten.

3. Revisionsstelle

Art. 27

- 1 Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.
- 2 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 4 Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729a ff. OR.
- 5 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durch.
- 6 Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Unterschriftsberechtigung

Art. 28

- 1 Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Genossenschaft, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.
- 2 Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Kollektivprokura zu erteilen.

2. Geschäftsführung

Art. 29

- 1 Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

3. Verwaltung, Vermietung und Verkauf

- 1 Der Vorstand verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und vermietet die Wohnungen oder er beauftragt eine Liegenschaftsverwaltung.
- 2 Der Vorstand ist ermächtigt, gemäss dem von der Generalversammlung beschlossenen Verkaufskonzept, Wohneigentum an Genossenschafter zu veräussern.
- 3 Der Vorstand ist befugt, Interessenten von Wohnungen zum Erwerb einer bestimmten Anzahl Anteilscheine oder zur Leistung von Kauttionen zu verpflichten. In diesem Falle erlässt er Vorschriften über die Höhe des Pflichtanteilkapitals oder der Kauttionen.

V. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

Art. 31

- 1 Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- 2 Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

Art. 32

- 1 Das Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, fällt an die Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt; diese verwaltet dieses Vermögen treuhänderisch mit der Aufgabe, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt zu verwenden.

Art. 33

- 1 Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachung

Art. 34

- 1 Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder E-Mail an die dem Vorstand bekannt gegebenen Adressen.
- 2 Publikationsorgan ist das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Beinwil/Freiamt.

3. Statutenänderung

Art. 35

- 1 Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen (Art. 22 Abs. 3). Soweit das Gesetz Statutenänderungen einer gemeinnützigen Organisation als genehmigungspflichtig bezeichnet, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorbehalten.
- 2 Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Stellungnahme vorzulegen. Dem BWO und weiteren Amtsstellen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

4. Inkrafttreten

Art. 36

- 1 Die vorliegenden Statuten sind nach Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen an der Generalversammlung vom 24. Mai 2017 angenommen worden. Sie treten nach der Eintragung in das Handelsregister in Kraft und ersetzen jene vom 13. Dezember 1993.

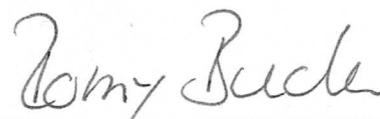
Beinwil/Freiamt, den 24. Mai 2017

Der Präsident:



.....
Erich Wettstein

Die Protokollführerin:



.....
Romy Bucher